

Hygienekonzept

für den Veranstaltungsbetrieb im theater itzehoe

nach § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) vom 15. September 2021

Aufgrund der nach § 5 Corona-BekämpfVO für Veranstaltungen geltenden Regelungen gilt für den Veranstaltungsbetrieb im theater itzehoe - nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO - folgendes Hygienekonzept:

1. Regelung von Besucherströmen

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO)

Die Besucherströme werden im Rahmen der Wegeführung durch das bestehende Einlasssystem des theater itzehoe und durch deutlich sichtbare Hinweise gelenkt, um unnötiges Gedränge zu verhindern.

Ergänzend werden Vorderhauskräfte zur Überwachung/Sicherstellung eingesetzt.

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Regel

Die Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Regel für Veranstaltungen im Großen Saal erfolgt direkt im Einlassbereich im Foyer (aus Richtung Haupteingang/Kassenfoyer kommend).

Es werden sowohl die linke als auch die rechte Tür im Einlassbereich jeweils mit einer Vorderhauskraft besetzt, so dass sich der Besucherstrom unter Einhaltung des Abstandsgebots bei Eintritt in das Theatergebäude in links und rechts aufteilt. In Veranstaltungspausen wird entsprechend verfahren.

Theaterkasse (Abendkasse)

Zur Vermeidung von Warteschlangen können nur reservierte Karten für die jeweilige Abendvorstellung abgeholt werden. Ein Vorverkauf für andere Veranstaltungen ist an der Abendkasse nicht möglich.

2. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden sowie die regelmäßige Reinigung von Sanitäreinrichtungen

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 Corona-BekämpfVO)

Die jeweils zuständige Reinigungskraft ist angewiesen, die Sanitäreinrichtungen regelmäßig zu reinigen und die Desinfektion von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden (z.B. Handläufe, Türklinken und Garderobentheken) zusätzlich zur Grundreinigung nach jedem Veranstaltungstag vorzunehmen.

3. Regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Corona-BekämpfVO)

Die regelmäßige Lüftung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist durch die raumlufttechnischen Anlagen des Theaters, die mithilfe von Frischluftzufuhr von außen arbeiten und fachkundig gewartet und betrieben werden, sichergestellt.

Itzehoe, den 05.10.2021

Gez.
Jörg Gade
Theaterdirektion